

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Kommunale und soziale Infrastruktur

202
Kredit

Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung quartiersbezogener Investitionen in den Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Förderziel

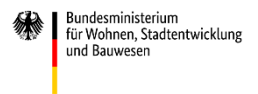
Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 und 2050 sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren erforderlich. Mit der Produktfamilie „Energetische Stadtsanierung“ wird neben der Entwicklung und Begleitung integrierter Quartierskonzepte (Produktnummer 432) die Umsetzung von investiven Maßnahmen insbesondere im Rahmen von Quartierslösungen im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) unterstützt. Im Fokus stehen dabei ganzheitliche Versorgungskonzepte und klimaschutzrelevante Infrastrukturmaßnahmen, die auf eine mittel- bis langfristige Klimazielerreichung (Treibhausgasneutralität in 2050) der Quartiere ausgerichtet sind. Die Umsetzung kann in Teilschritten erfolgen, diese müssen aber konzeptionell auf die Gesamtzielerreichung ausgerichtet sein. Die Fördermaßnahmen müssen dabei im Einklang mit den Zielen der Stadt- und Quartiersentwicklung stehen, daher wird ein integrierter Ansatz der Quartiersentwicklung empfohlen. Dies gilt gleichermaßen für Kommunen im ländlichen Raum.

Die Kredite im Produkt „IKU - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ werden aus Mitteln des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre, verbilligt.

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mindestens 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mindestens 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %), die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln
- Anstalten des öffentlichen Rechts – sofern keine Antragsberechtigung in den kommunalen Direktprogrammen der KfW besteht mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Stiftung des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Körperschaften des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Gemeinnützige Antragsteller. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt.
- Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (Öffentlich-Private Partnerschaften,



IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Contracting, sonstige Investor-Betreiber-Modelle). Voraussetzung ist, dass Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur erfolgen und die mit KfW-Mitteln zu finanzierenden Investitionsgüter für die Laufzeit des KfW-Kredits von einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb beziehungsweise einem Gemeindeverband (zum Beispiel kommunaler Zweckverband), einer gemeinnützigen Organisation oder einem Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund (siehe oben) genutzt werden (Miet-, Pacht- oder Contractingvertrag).

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderfähige Maßnahmen

Es werden quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz **kommunaler Infrastruktur** und zur klimagerechten Gestaltung von Quartieren mitfinanziert.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur (wie zum Beispiel vorhandener oder geplanter gemeinsamer Wärmeversorgung). Das Quartier entspricht in der Regel einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße und kann auch ein im Rahmen der Städtebauförderung ausgewiesenes Gebiet sein. Quartiere können aus Bestandsgebäuden oder aus einer Mischung von Neubauten und Bestandsgebäuden bestehen.

Förderfähig sind die in den nachfolgenden Modulen aufgeführten Maßnahmen einschließlich der für ihre Durchführung erforderlichen Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistung sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung des Investitionsvorhabens erforderlich sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Standards beziehungsweise der anerkannten Regeln der Technik sind Voraussetzung für alle förderfähigen Maßnahmen.

Modul A: Wärme- und Kälteversorgung im Quartier

Förderfähig ist jeweils der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung der nachstehenden (technischen) Komponenten. Die quartiersbezogene Versorgung muss sich über die Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlage erstrecken und mindestens ein Abnehmer muss an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist. Förderfähig sind folgende Verwendungszwecke:

Wärmenutzung und Wärmeerzeugung

- Strom- oder thermisch geführte/führbare Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme zur Kälte- und Wärmeversorgung

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Hocheffiziente strom- oder thermisch geführte oder führungsfähige Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Bio-/Erdgas. Nicht förderfähig sind Erzeugungsanlagen zum Beispiel auf Basis von Kohle oder Öl (siehe unter „Förderausschlüsse“). Die Erfüllung des Kriteriums der „Hocheffizienz“ gemäß Definition § 2 Nummer 8a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beziehungsweise der EU-Richtlinie 2012/27/EU Anhang II ist bei Antragstellung zu bestätigen.
- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier, zum Beispiel zur Einspeisung in Wärmenetze oder zur Verstromung der Abwärme

Der Einbau von Brennwertkesseln als Spitzenlastkessel ist förderfähig.

Wärme- und Kältespeicherung

- Gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher im Quartier

Wärme und Kälteverteilung

- Wärmenetze zur Wärmeversorgung im Quartier (mit Wärmeleitungsrohren der Dämmreihe 3)
- Kältenetze zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt.

Im Rahmen des Neu- oder Ausbaus sowie der Modernisierung von Wärme- oder Kältenetzen können erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen mitgefördert werden, sofern sie Bestandteil des Investitionsvorhabens sind und keine Förderung der entsprechenden Kosten aus KfW-Programmen der energetischen Gebäudesanierung erfolgt.

Modul B: Energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung im Quartier

Förderfähig ist jeweils der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung der nachstehenden Komponenten zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung:

- Errichtung oder Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
- Einbau energieeffizienter Motoren der Effizienzklasse IE4 nach Verordnung (EG) Nummer 640/2009 in Verbindung mit IEC 60034-30 oder drehzahl geregelter Motoren der Effizienzklasse IE3 nach Verordnung (EG) Nummer 640/2009
- Einbau energieeffizienter Kreiselpumpen und Trockenläuferpumpen mit einem Mindesteffizienzindex $\geq 0,7$ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 547/2012 sowie Nassläufer- und Umwälzpumpen mit einem Energieeffizienzindex $\leq 0,20$ gemäß der Verordnung (EU) Nummer 641/2009 in der jeweils gültigen Fassung
- Errichtung oder Erweiterung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik der gesamten Versorgungs- oder Entsorgungsanlage zur effizienten Regelung von Energieströmen (inklusive Einbindung in ein Energie- oder Umweltmanagementsystem über eine Energiemanagement-Software)
- Einbau oder Errichtung von Anlagen für die energieeffiziente Kühlung des Trinkwassers (technische Entzugssysteme inklusive Wärmetauscher), wenn die Abwärme für weitere

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Wärmeanwendungen im Quartier (zum Beispiel Vorwärmung des Trinkwarmwassers) genutzt wird

- Einbau oder Errichtung von Anlagen zur Wärmeabgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (zum Beispiel Wärmepumpen, Wärmetauscher)
- Errichtung oder Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken durch Turbinen beziehungsweise rückwärtslaufende Pumpen
- Austausch der Belüfter in aeroben Klärbecken in Verbindung mit dem Einbau einer NH₄-geführten Regelung des Sauerstoffeintrags zur Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung

Modul C: Klimafreundliche Mobilität im Quartier

Förderfähig sind Maßnahmen für eine klimafreundliche, quartiersbezogene Mobilität auch durch Vernetzung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr:

- Quartierspeicher für Elektrizität aus dem Quartier in Kombination mit den folgenden zwei Maßnahmen:
 - mit einer Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge und
 - mit der Nutzung im Quartier für Haushaltsstrom und Gebäudebetrieb, zum Beispiel über Wärmeerzeugung durch Wärmepumpen
- Mess-, Steuer-, Regeltechnik und Sensorik inklusive Energiemanagementsoftware zur effizienten Regelung von Energieströmen im Quartier (energetisches Lastenmanagement) und zur Einbindung in ein quartierweites Energiemanagementsystem sowie zum Monitoring im Rahmen des quartierweiten Managements. Hierbei sind die Erzeuger mit dem Verkehrssektor und mindestens einem weiteren Verbrauchssektor sowie einer Speichertechnologie zu koppeln.
- Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lastenmanagements im Quartier, der Energieversorgung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb und zur optimierten Einbindung in die Ladeinfrastruktur
- Schaffung von Stellflächen für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben durch Umwidmung von Verkehrsflächen
- Maßnahmen zur Umgestaltung und Ausweisung öffentlicher Straßenräume zu autofreien oder autoreduzierten Quartieren, wie zum Beispiel Einrichtung von Fußgängerzonen, Fahrradstraßen und -zonen sowie verkehrsberuhigten Bereichen, Shared-Spaces oder Begegnungszonen, die die Biodiversität und das Mikroklima nachhaltig positiv beeinflussen.

Modul D: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel durch Grüne Infrastruktur

Förderfähig sind Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung und Aufwertung von **Grün- und Freiflächen**, die der CO₂-Aufnahme dienen, die natürliche Kühlungsfunktion der Böden stärken, den **Energieverbrauch** reduzieren und/oder eine positive Wirkung auf das quartiersbezogene Mikroklima haben und damit einen Beitrag zur Klimaresilienz und Risikoversorge leisten:

- Schaffung oder Aufwertung von Grün- und Freiflächen, wie Parks, Erholungsflächen, Spielplätzen, oder Aufwertung von Brachen, unter anderem durch Entsiegelung und Begrünung (insbesondere in stark verdichteten Quartieren)

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Begrünung von Straßen und Plätzen, insbesondere durch Bäume, mit dem Ziel der Kühlung durch Beschattung und Verdunstung, ergänzt durch Bodenvorbereitung und Anwachspflege zur Verbesserung der Wurzelbildung bis zur Abnahme der Maßnahme
- Maßnahmen zur Vernetzung von Grün- und Freiflächen im Quartier, insbesondere zur Verbesserung des Luftaustauschs und Schaffung von Frisch- und Kaltluftschneisen (zum Beispiel Begrünung und Entsigelung von Flächen)
- Aufwertung bestehender Böden unter Beibehaltung oder zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen
- Begrünung von Dach- und Fassadenflächen von Verwaltungs- und Betriebsgebäuden, um Regenwasser zurückzuhalten und zur Kühlung durch Verdunstung.

Hinweise zu naturschutzfachlichen Vorgaben finden Sie unter (www.kfw.de).

Förderfähig ist der Neubau, die Erweiterung oder die Modernisierung von **wassersensiblen Gestaltungselementen** im öffentlichen Raum:

- Maßnahmen zur Förderung der Regenwassernutzung (zum Beispiel Bau von Regenwassernutzungsanlagen zur Grünflächen- und/oder Gründachbewässerung)
- Maßnahmen zur Optimierung der Oberflächenversickerung und Verdunstung von Regenwasser – dezentrale naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (zum Beispiel Entsigelung von Flächen, wasserdurchlässige Flächenbefestigungen)
- Maßnahmen zur Reaktivierung offener Strukturen wie ehemalige Gräben und Renaturierung urbaner Gewässer (zum Beispiel durch Freilegen von Verrohrungen, Entfernung von Uferbefestigungen) zur Grundwasseranreicherung und Erhöhung der Verdunstungsleistung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Speicherkapazität für die Regenwasserrückhaltung, insbesondere zur Entlastung des Abwassersystems, um bei Starkregenereignissen Überflutungen zu vermeiden und/oder zur Kühlung durch Verdunstung: Schaffung von Flächen zur Regenwasserretention durch Maßnahmen wie der Umgestaltung von Straßenräumen und von Freiflächen (zum Beispiel Schaffung temporärer „Zwischen-Stauräume“ oder Anlage von Mulden-Rigolen-Elementen)
- Verbesserung der Wasseraufnahmekapazität der Böden, zum Beispiel durch geringere Verdichtung oder angemessene Bepflanzung
- Schaffung oder Umrüstung energieeffizienter Bewässerungsanlagen (unter anderem Hocheffizienzpumpen, sensorgesteuerte Systeme) zum Erhalt der öffentlichen Begrünung, insbesondere von Baumbeständen.

Soweit Antragsteller oder die jeweilige Kommune, in deren Gebiet die beantragten Investitionen getätigt werden sollen, über ein aktuelles Klimaanpassungskonzept verfügen, ist dieses bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß Modul D zu berücksichtigen.

Alle förderfähigen Investitionen müssen die Energieeffizienz verbessern und/oder zu einer CO₂-Einsparung führen. Dies ist für Maßnahmen der Module A bis C bei Antragstellung zu dokumentieren. Für Maßnahmen aus Modul D erfolgt keine Berechnung der Energie- und CO₂-Einsparungen.

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Die Kredite werden vorhabenbezogen vergeben. Bei Großprojekten ist eine Gliederung in räumliche und/oder sachliche Einzelvorhaben möglich. Der förderfähige Vorhabenzeitraum beträgt maximal 36 Monate.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
 - Leasingfinanzierungen
 - Eigenleistungen
 - Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).
- Investitionen von politischen Parteien
 - Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen
 - Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.
 - Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien](#). Konkret gelten für dieses Programm die Sektorleitlinien für den Stromerzeugungssektor (Kapitel 2.4).

Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Ausgeschlossen ist die Kombination für dieselbe Maßnahme mit folgenden Förderprogrammen:

- Förderprogramme des Bundes

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegeber für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten EU-Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW- Förderprogrammen ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Eine Kombination mit der Wärme-/KälteNetz- beziehungsweise Wärme-/Kältespeicherförderung nach §§ 18 bis 21 beziehungsweise §§ 22 bis 25 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Der Kredit wird mit einem beihilfefreien Zinssatz zugesagt oder es handelt sich um ein Vorhaben mit hohem Quartiersbezug. Ein Vorhaben hat dann einen hohen Quartiersbezug, wenn zwei oder mehr in diesem Produkt förderfähige Maßnahmen gemeinsam durchgeführt werden und vor Antragstellung hierfür eine gemeinsame Planung (gegebenenfalls auch für mehr als ein Quartier) erstellt wurde (vergleiche Modul A unter „Förderfähige Maßnahmen“).

Kredit

- maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben. Der maximale Kreditbetrag kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung überschritten werden.

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Eine Aufstockung des Kredits nach Kreditzusage ist nicht möglich.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 4 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese Frist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 12 Monaten nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.
- Zu beachten ist, dass die jeweils angeforderten Beträge innerhalb von 12 Monaten vollständig dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt sein müssen. Im Falle der Überschreitung dieser Frist ist vom Kreditnehmer ein Zinszuschlag zu zahlen.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen).

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

In den beihilferelevanten Programmvarianten ist für folgende Maßnahmen eine getrennte Antragstellung erforderlich:

- Bei gleichzeitiger Beantragung der Förderung für Wärme- und Kältenetze zur Versorgung im Quartier und für Wärme-/Kälteerzeugungsanlagen einschließlich integrierter (gebäudeübergreifender) Wärme- und Kältespeicher (vergleiche Modul A unter "Förderfähige Maßnahmen").

Im **gBzA-Center** können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-Identifikationsnummer kann der Finanzierungspartner Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“ (Bestellnummer: 600 000 4882).
- Mittelverwendungsnachweis (Formularnummer 600 000 0227)

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen. Daneben wird eine beihilfefreie Variante mit einem Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorschriften finden Sie im KfW-Merkblatt „[Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen](#)“, Bestellnummer 600 000 0065.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung** (EU) Nummer 1407/2013 vom 18.12.2013, (EU-Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-Amtsblatt L 215/3 vom 7. Juli 2020) in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden Kalenderjahr und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren kumuliert 200.000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr gilt ein reduzierter Höchstbetrag von 100.000 Euro. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfehöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Es können Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30.06.2023) in Anspruch genommen werden.

Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Hierbei gilt:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 bis 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen. Der Förderausschluss umfasst unter anderem Beihilfen für Fischerei und Aquakultur, Beihilfen

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Beihilfen für bestimmte exportbezogene Tätigkeiten.

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind nicht förderfähig.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.
- Die KfW bietet in ihren Produkten keine Regionalbeihilfen gemäß Kapitel III Abschnitt 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung an. Daher sind die in Art. 1 Abs. 3 lit. e) in Verbindung mit Art. 13 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung genannten Wirtschaftszweige nicht von einer Förderung unter den angebotenen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen.
- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfeshöchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfeshöchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die KfW gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c) in Verbindung mit Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung dazu verpflichtet ist, Informationen über gewährte Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro zu melden. Diese werden auf einer Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Beihilfen können nach folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung(en) beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Art. 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)
- „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ gemäß Artikel 36 AGVO (Komponente 3). Die beihilfefähigen Kosten werden abweichend von Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz Buchstabe a bis d AGVO, ohne die Möglichkeit eines Investitionsmehrkostenvergleichs ausschließlich gemäß Art. 36 Absatz 11 AGVO bestimmt. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen.
- „Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4). Die beihilfefähigen Kosten werden abweichend von Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a bis d AGVO, ohne die Möglichkeit eines Investitionsmehrkostenvergleichs ausschließlich gemäß Art. 38 Absatz 8 AGVO bestimmt. Die beihilfefähigen Kosten sind die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen.
- „Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 41 AGVO (Komponente 5)
- „Investitionsbeihilfen zur Sanierung von Umweltschäden, zur Sanierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, Schutz der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

und Umsetzung naturbasierter Lösungen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Eindämmung des Klimawandels“ gemäß Artikel 45 AGVO (Komponente 9)

- „Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte“ gemäß Artikel 46 AGVO (Komponente 11).

Nachweis der Mittelverwendung

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 15 Monate nach Vollauszahlung des Kredits.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in sachlichen/ räumlichen Einzelvorhaben, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist für jedes Einzelvorhaben ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Datenweitergabe

Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Monitoringzwecke und Evaluation bereitzustellen und auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Die im Antrag angegebenen Daten werden auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftsregelungen und auf Antrag den zuständigen Finanzbehörden zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung übermittelt.

Vor-Ort-Kontrollen

Die KfW behält sich vor, jederzeitige Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen einschließlich einer Überprüfung der Berechnungsunterlagen und -nachweise durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen. Des Weiteren ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) oder ein Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beauftragter zuverlässiger Dritter berechtigt, eine Vor-Ort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme durchzuführen.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte

»»» Merkblatt

IKU Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier

Förderprogramm abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zu diesem Produkt wie zum Beispiel Formulare, Beispiele oder häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/202 sowie auf der Seite der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) beauftragten Begleitforschung Energetische Stadtsanierung unter www.energetische-stadtsanierung.info.